

BEITRAGSORDNUNG (STBO)

der StudentInnenSchaff
Hochschule Mittweida
University of Applied Sciences

vom 14.04.2009

Auf Grund von § 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. März 2009 (SächsGVBl. S. 102, 116) geändert worden ist, erlässt die Studentenschaft der Hochschule Mittweida diese Beitragsordnung.

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt: Allgemeines	2
§ 1 Bezug und Zweck.....	2
§ 2 Übergeordnete Bestimmungen	2
Zweiter Abschnitt: Beitragszahlung	2
§ 3 Beitragspflicht.....	2
§ 4 Beitragshöhe.....	2
§ 5 Verwendung der Beiträge.....	3
§ 6 Befreiung von der Beitragspflicht, Rückerstattung.....	3
§ 7 Erhebung und Fälligkeit	3
Dritter Abschnitt: Verwaltung der Beiträge	4
§ 8 Mittelverwaltung	4
Vierter Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen	4
§ 9 Übergangsbestimmungen.....	4
§ 10 Beschluss und Änderungen der Beitragsordnung	4
§ 11 Vorlage	4
§ 12 Inkrafttreten der Beitragsordnung.....	5
§ 13 Salvatorische Klausel.....	5
Anhang A: Beschluss der Beitragsordnung.....	6

Erster Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Bezug und Zweck

1. Gemäß § 23 der Satzung des StudentInnenRats der Hochschule Mittweida (im Folgenden HSMW genannt), gibt sich die StudentInnenSchafft der HSMW durch Beschlussfassung des StudentInnenRates die nachstehende Beitragsordnung.
2. Sie ist Ergänzungsordnung der Satzung der StudentInnenSchafft der HSMW.

§ 2 Übergeordnete Bestimmungen

1. Diese Beitragsordnung ergeht im Einklang mit folgenden Gesetzen und Verordnungen, die für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der StudentInnenSchafft maßgebend sind:
 - a. Sächsische Haushaltsordnung vom 10.04.2001,
 - b. mit dazugehörigen Verwaltungsvorschriften,
 - c. Sächsisches Hochschulgesetz (SächsHSG) vom 10.12.2008,
 - d. Satzung der StudentInnenSchafft der HSMW und
 - e. Finanzordnung der StudentInnenSchafft der HSMW.
2. Für alle Fälle, in denen diese Ordnung keine Regelungen trifft, sind die in § 2 Abs. 1 dieser Beitragsordnung genannten Bestimmungen anzuwenden.

Zweiter Abschnitt: Beitragszahlung

§ 3 Beitragspflicht

1. Gemäß § 29 Abs. 1 SächsHSG wird in jedem Semester für die verfasste StudentInnenSchafft von allen eingeschriebenen Studenten der Hochschule Mittweida ein Semesterbeitrag erhoben.
2. Die erhobenen Beiträge des MCN sind gemäß der Satzung, der Beitragsordnung und Finanzordnung des MCN und nur für die betreffende Personengruppe zu entrichten.

§ 4 Beitragshöhe

Der StudentInnenSchafftsbeitrag beträgt 7,- € je Semester und Student, dieser beinhaltet

- a. 0,20 € gleich verteilt pro Fachschaft
- b. 0,085 € für die KSS (§ 28 SächsHSG) und Finanzordnung der KSS
- c. 1,885 € für den/der Verwaltungsangestellte(r) des StudentInnenRates
- d. 0,75 € für Aufwandsentschädigungen
- e. 4,08 € studentische Projekte & Selbstverwaltung

§ 5 Verwendung der Beiträge

1. Der StudentInnenRat verwendet die Beiträge zur Erfüllung der folgenden Aufgaben entsprechend § 24 Abs. 3 und § 29 (SächsHSG).
 - a. Die Wahrnehmung der hochschulinternen, hochschulpolitischen, sozialen und kulturellen Belange der Studenten
 - b. Mitwirkung an Evaluations- und Bewertungsverfahren gemäß § 9 Abs. 2 und Abs. 3 (SächsHSG)
 - c. Unterstützung der wirtschaftlichen und sozialen Selbsthilfe der Studenten,
 - d. Unterstützung der Studenten im Studium
 - e. Förderung des Studentensports unbeschadet der Zuständigkeit der Hochschule,
 - f. Pflege der regionalen, überregionalen und internationalen Studentenbeziehungen und die Förderung der studentischen Mobilität,
 - g. Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstsein der Studenten.
2. Die erhobenen Beiträge des MCN sind entsprechend ihrer Satzung zweckgebunden zu verwenden und nach kameralistischer Buchführung nachzuweisen. Ein Inventarverzeichnis ist zu führen.

§ 6 Befreiung von der Beitragspflicht, Rückerstattung

1. Bei einer Exmatrikulation im Laufe eines Semesters erfolgt keine Rückerstattung der Beiträge.
2. Der StudentenInnenSchäftsbeitrag kann in sozialen Härtefällen auf schriftlichen Antrag durch Beschluss vom StudentInnenRat zurückerstattet werden.
3. Für ein von der Hochschule gewährtes Urlaubssemester besteht keine Beitragspflicht.

§ 7 Erhebung und Fälligkeit

1. Gemäß § 29 Abs. 1 SächsHSG zieht die HSMW die Beiträge für die StudentInnenSchafft von den StudentInnen ein, ohne gegenüber der StudentInnenSchafft eine Erstattung anteiliger Verwaltungskosten geltend zu machen. Die Zahlung der Beiträge ist eine Bedingung für eine Immatrikulation oder Rückmeldung.
2. Der StudentenInnenSchäftsbeitrag wird jeweils fällig:
 - a. mit der Immatrikulation
 - b. mit der Rückmeldung

3. Die von der Hochschule eingezogenen Beiträge sind jeweils fällig im:
 - a. Sommersemester zu
 - I. 80% zum 15.03 des jeweiligen Jahres
 - II. 20% zum 15.06 des jeweiligen Jahres
 - b. Wintersemester zu
 - I. 80% zum 15.09 des jeweiligen Jahres
 - II. 20% zum 15.12. des jeweiligen Jahres

Dritter Abschnitt: Verwaltung der Beiträge

§ 8 Mittelverwaltung

1. Die Mittel werden durch den StudentInnenRat gemäß Finanzordnung und Wirtschaftsplan eigenverantwortlich verwaltet.
2. Jeder Student hat das Recht beim StudentInnenRat Rechenschaft über die Verwendung der StudentInnenSchaftsbeiträge zu verlangen.

Vierter Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 9 Übergangsbestimmungen

Eine Abweichung von dieser Ordnung ist im Einvernehmen mit dem Rektorat im Wirtschaftsjahr ihres Inkrafttretens möglich, soweit dies aufgrund des Übergangs vom alten zum neuen Recht erforderlich ist.

§ 10 Beschluss und Änderungen der Beitragsordnung

Die Beitragsordnung sowie Änderungen dieser werden mit der Mehrheit von mindestens zwei Drittel der Mitglieder des StudentInnenRates beschlossen. Diese sind im Büro des StudentInnenRates sowie im Internet der Hochschule Mittweida veröffentlicht.

§ 11 Vorlage

Die Beitragsordnung wird in beschlossener Form dem Rektorat vorgelegt.

§ 12 Inkrafttreten der Beitragsordnung

1. Die Beitragsordnung tritt am Tage der Veröffentlichung, jedoch frühestens mit Beginn des Semesters, für das diese oder entsprechende Nachträge verfasst worden sind, in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten treten alle vorhergehenden Beitragsordnungen und Übergangsbestimmungen außer Kraft.
3. Bei Rechtsunwirksamkeit einer Ergänzungsordnung der Studierendenschaft behält diese Satzung ihre Gültigkeit.

§ 13 Salvatorische Klausel

1. Sollten Teile dieser Beitragsordnung rechtsunwirksam sein, hat dies keine Auswirkungen auf die übrigen Bestimmungen dieser Ordnung. Sie bleiben weiterhin gültig.
2. Rechtsunwirksame Bestimmungen sind ihrem Sinn entsprechend auszulegen.
3. Enthält diese Beitragsordnung rechtsunwirksame Bestimmungen oder treten nachträglich Umstände ein, die dazu führen, dass Bestimmungen dieser Beitragsordnung rechtsunwirksam werden, ist die Beitragsordnung auf einer der nächsten beschlussfähigen Sitzung nach Bekanntwerden der Rechtsunwirksamkeit entsprechend zu ändern.

